

# Das Altersheim mit dem echten Giacometti

**KULTURERBE** In Uznach «hängt» – fest in der Betonwand einer Kapelle verankert – das wohl wertvollste Kunstwerk der Region: ein Schlüsselwerk von Augusto Giacometti.

Der Versicherungswert des Mosaiks wurde von Sotheby's auf über eine Million Franken geschätzt. Über viele Jahre war es in der Friedhofskapelle Uznach nur bei Beerdigungen einsehbar. Der Psychiater Franz Riklin und seine Frau hatten es 1913 für die Halle ihres Privathauses in Küsnacht anfertigen lassen. Der 1938 verstorbene Arzt liegt wie seine Frau, ein Sohn und andere Verwandte in Uznach begraben. Dank einer Schenkung der Angehörigen im Jahr 1969 wurde die Politische Gemeinde Uznach Eigentümerin dieses kunstgeschichtlichen Prunkstücks aus der Feder von Augusto Giacometti.

Mit der Eröffnung des Altersheims Städtli fand es eine dauerhaft zugängliche Bleibe in der Altersheimkapelle. Aus Tausenden künstlicher Mosaiksteinchen und Tonscherben schuf Giacometti 1913 ein hochmodernes Materialbild in der Form einer Montage, das den Heiligen Franziskus zeigt. «Giacometti arbeitet hier wie die Avantgardisten in Paris», sagt Kunsthistoriker Stefan Paradowski und stellt den Künstler an die Seite von Kandinsky und Mondrian: «Der erste

Schweizer, der in das Reich der Ungegenständlichkeit vorgestossen ist.»

Handelt es sich um ein bewegliches Objekt, das nach Kulturerbesetz (KEG) zu schützen wäre? Das Werk ist mit vier einbetonierten Eisenhaken an der Wand befestigt, aber konzeptionell nicht ortsgebunden. Es könnte ohne Beschädigung – mit einigem Aufwand – umplatziert werden. Schutz nach KEG ist somit grundsätzlich möglich. Der Uzner Gemeinderat sieht sich vor die Frage gestellt, ob er allenfalls Gebäude und sogenanntes künstlerisches Zugehör über das Planungs- und Baugesetz unter Schutz stellen soll (die Revision der Schutzverordnung ist im Gange).

## Ein Vorzeigeobjekt

Eine Unterschutzstellung des Altersheims Städtli wäre deshalb gerechtfertigt, weil für den Gebäudeschutz das Gleiche gilt wie für den Kulturerbeschutz von beweglichen Objekten: «Auf das Alter kommt es nicht an. Entscheidend sind die Kriterien besonderer Zeugniswert für den Kanton oder Teile davon oder Identitätsrelevanz für die Bevölkerung des Kantons St.Gallen oder Teile davon.»

Die künstlerischen Arbeiten von Augusto Giacometti, Anton Egloff, Gillian White, Daniel Göttin, Marie Birchler-Suchankova, Ursus A. Winiger (im Innenraum) und Ernst Ghenzi (im Aussenraum) wären dann als Zeitzeugen Zugehör zu einer geschützten Baute. Der Zeugniswert: Kunst-am-Bau-Kultur um die Jahrtausendwende. Uznach würde wegleitend vorangehen. Will man den Mut zu einer solchen Pioniertat nicht aufbringen, wäre eine Unterschutzstellung einzelner Werke nach KEG ein Minimum an Verpflichtung.

*Bruno Glaus*



Das Mosaik von Augusto Giacometti im Altersheim Städtli.

Foto: Hans-Ulrich Bläthlinger

## SERIE ZUM KULTURERBE

Im Kulturerbejahr 2018 ist das sankt-gallische Kulturerbesetz (KEG) in Kraft getreten. Dieses schützt unter bestimmten Bedingungen auch Kunst im öffentlichen Raum als bewegliches Kulturgut. Rechtsanwalt Bruno Glaus, Co-Autor des eben erschienenen Buches «Kunst- und Kulturrecht», zeigt in einer mehrteiligen Serie anhand von Beispielen in den einzelnen Gemeinden auf, welche Kunst im öffentlichen Raum allenfalls als Kulturerbe qualifiziert werden kann. *red*